WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler — Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner — Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi — Massimo Moser
Andrea Tinti — Michael Schieder
Carla Kaufmann
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter – Collaboratori
Karoline de Monte — Iwan Gasser
Thomas Sandrini — Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:	59
vom:	2025-06-24
Autor:	Andrea Tinti

An alle Kunden

Aufschub Steuerzahlungen für ISA - Subjekte auf den 21.7.2025 bzw. 20.8.2025

Zusammenfassung:
Die ordentliche Zahlungsfrist für IRPEF, IRES und IRAP (Saldo 2024, Vorauszahlung 2025) ist der 30.06.2025 bzw. am 30.07.2025 mit 0,4 % Aufschlag.
Für ISA-Subjekte gilt eine Verlängerung bis zum 21.07.2025 (ohne Aufschlag) bzw. 20.08.2025 (mit 0,4 %).
Betroffen sind auch Zahlungen wie MwSt., INPS - Beiträge, Zuschläge und Ersatzsteuern.
Unklar bleibt, ob die Fristverlängerung auch für Gesellschafter von nicht-transparenten Kapitalgesellschaften gilt.

Der 30.06.2025 bzw. der 30.07.2025 mit einem Aufschlag von 0,40 % sind die allgemeinen Fristen für die Zahlung der Einkommenssteuern IRPEF und IRES und der Wertschöpfungssteuer IRAP.

Aufschub für ISA-Subjekte
In diesem Jahr wurde kürzlich jedoch vorgesehen[1], dass ISA-Subjekte[2] die aus den Einkommens-, IRAP- und Mehrwertsteuererklärungen geschuldeten und am 30.06.2025 fälligen Steuern bis zum **21.07.2025 ohne Aufschlag** leisten können und binnen **20.08.2025** mit einem Aufschlag von 0,40 %.

1 Subjektiver Anwendungsbereich

Der Aufschub betrifft also:

1. **Steuerpflichtige die**
   a) eine Tätigkeit ausübten, für welche die Zuverlässigkeitsindizes ISA genehmigt wurden (auch wenn Ausschlussgründe von den ISA bestehen und einschließlich **Pauschalbesteuerte**[3]) und die im Jahr 2024 Erträge oder Einnahmen erklären, welche die hierfür vorgesehene Grenze von 5.164.569 Euro nicht überschritten haben,

1 Art. 16, Dekrets des Ministerrats 12.6.2025 - DL 84/2025 , Pressemitteilung des Ministerrats Ministerrats 12.6.2025, Nr. 131
2 Subjekte (Unternehmen und Freiberufler) die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, für welche die Zuverlässigkeitsindizes (ISA „indici sintetici di affidabilità fiscale“) gemäß Art. 9-bis Gesetzesdekret DL 50/2017 genehmigt wurden
3 Gemäß Art. 1, Abs. von 54 bis 89 Gesetz Nr. 190/2014 und Art. 27, Abs. 1, DL Nr. 98/2011,

b) **oder** Beteiligung an Gesellschaften, Verbänden und Unternehmen besitzen[4], die
   1. der Transparenzbesteuerung unterliegen[5]
   2. und die im Jahr 2024 Erträge oder Einnahmen, wie hier oben unter Buchstabe a) beschrieben, erklären.

In der Vergangenheit sprach sich die Agentur der Einnahmen dafür aus[6], dass der Aufschub auch für die Zahlungen der **Rentenbeiträge INPS** von mitarbeitenden Gesellschaftern von **nicht** transparenten GmbH's galt (die sich aus dem Abschnitt RR der Steuererklärung ergeben), wenn die GmbH den Zuverlässigkeitsindizes ISA unterliegen. Dies nachdem genannte Gesellschafter erst dann den genau zu zahlenden Betrag der Rentenbeiträge kennen können, nachdem die Gesellschaft selbst die Entscheidung über die Anpassung an die Ergebnisse der Zuverlässigkeitsindizes (ISA) getroffen hat. Es besteht jedoch zur Zeit eine Unsicherheit, ob diese Interpretation allgemein, also auch für das Jahr 2025, gelten kann.

2 Aufgeschobene Zahlungen

Der Aufschub betrifft die **Steuerzahlungen,** deren **Fälligkeit** auf den 30.06.2025 fällt und die aus den Steuererklärungen REDDITI / IRAP / IVA 2025 hervorgehen oder deren Fälligkeit an die genannte Fälligkeit der Einkommensteuern gekoppelt ist, also:

- Einkommenssteuern IRPEF und IRES (Redditi)
- Wertschöpfungssteuer IRAP
- Mehrwertsteuer[7]
- IRPEF-Zuschläge (Gemeinde, Region);
- Inps/Nisf für die Handwerker und Kaufleute (IVS, Separatverwaltung INPS)[8];
- Ersatzsteuer auf Mieten;
- Akonto-Zahlung 20% für Separatbesteuerung;
- IVIE / IVAFE;
- die verschiedenen anderen Ersatzsteuern, die aus der Einkommenserklärung hervorgehen und bis 30. Juni zu entrichten sind;
- Jahres-Handelskammergebühr 2025.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

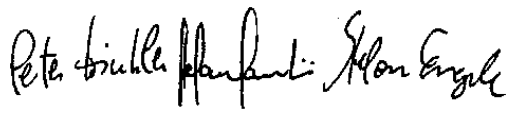

4 Gemäß Art. 5, 115 e 116 des DPR 917/1986
5 Einfache Gesellschaften, Sozietäten, Personengesellschaften, Familienbetriebe, bestimmte Kapitalgesellschaften aufgrund einer Option
6 Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 173/E vom 16.07.2007
7 MwSt-Saldo für 2024, wird der wahlweise Aufschub von der normalen Fälligkeit des 16. März bis zu den Zahlungsfristen der Einkommensteuern angewendet. Dieser Aufschub ist bekanntlich zinspflichtig und beträgt 0,4 Prozent für jeden Monat.
8 Beiträge und Gebühren, die direkt auf die Fristen der Einkommensteuern oder der Irap Bezug nehmen;(siehe INPS Mitteilung 27.7.2021 Nr. 2731 und FAQ Agentur Einnahmen vom 26.7.2024